

Die Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 77 Abs. 2 BauO NRW).

Sie sind gemäß § 59 a BauO NRW verpflichtet eine Bauleiterin oder einen Bauleiter zu bestellen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

### **Nebenbestimmungen:**

Mit den Bauarbeiten dürfen Sie erst beginnen, wenn Sie der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn eine Woche vorher angezeigt haben (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Hierfür bitte ich den beigefügten Vordruck zu verwenden. Mit der Baubeginnanzeige sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen. Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen.

Die zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Konstruktions-, Bewehrungs- und Schalpläne müssen spätestens vor Beginn der Bauarbeiten geprüft der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 6 BauO NRW).

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde Nachweise über den Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

Nach Herstellung der Bodenplatte und Anlegen des (Keller-) Mauerwerks, ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf den beiliegenden Vordruck wird hingewiesen.

Die Fertigstellung des Rohbaus (alle tragenden Teile einschließlich Schornsteine und Dachkonstruktion) und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Auf die beigefügten Vordrucke wird hingewiesen.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen über die stichprobenartigen Baukontrollen vorzulegen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

Die Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach der Prüfverordnung sind bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 82 Abs. 8 BauO NRW).

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (z.B. Lagern und Verwenden) wird, sind in ausreichend dimensionierte und beständige Auffangwannen zu stellen. Dies gilt auch für das geplante Gefahrstofflager.

Um beim Austreten wassergefährdender Stoffe schnell reagieren zu können, sind im Betrieb min. 5 Sack eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels vorzuhalten.

Schadensfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden/ Untergrund gelangen könnten sind umgehend der örtlichen Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu melden.

Schrotte mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sind in flüssigkeitsdichten und beständigen Behälter zu lagern. Diese Behälter sind auf flüssigkeitsdichten und beständigen Flächen aufzustellen. Das erforderliche Rückhaltevermögen gemäß der VAWS ist zu beachten. Die Rückhaltebereiche sind vor dem Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die Anlage zur Lagerung von Schrotte mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachverständigen gemäß § 12 VAWS abnehmen zulassen. Das Ergebnis der Abnahme ist der Unteren Wasserbehörde zuzuschicken.

Die Aufstellfläche für die Container mit normalen Abfällen ist separat zu fassen und das dort anfallende Niederschlagswasser dem städtischen Schmutzwasserkanal zuzuführen.